

TE Vwgh Erkenntnis 2014/7/30 2013/22/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.2014

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §61 Abs3 idF 2011/I/038

FPG 2005 §65 Abs1

FPG 2005 §66 Abs3

FPG 2005 §69 Abs2 idF 2011/I/038

MRK Art8

NAG 2005 §11 Abs1 Z1

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger sowie die Hofräte Dr. Robl und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des M, vertreten durch Mag. Dr. Vera M. Weld, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Stephansplatz 10/5.2, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 13. März 2013, Zl. 163.829/2-III/4/12, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die Bundesministerin für Inneres (im Folgenden: Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers, eines tunesischen Staatsangehörigen, vom 23. September 2011 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die Bundesministerin für Inneres (im Folgenden: Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers, eines tunesischen Staatsangehörigen, vom 23. September 2011 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

In ihrer Begründung führte die Behörde aus, einem Fremden dürften gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen worden sei oder ein aufrechtes

Rückkehrverbot oder Aufenthaltsverbot bestehe. Gemäß § 125 Abs. 16 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) blieben vor Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 (FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38, erlassene Aufenthaltsverbote bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig. In ihrer Begründung führte die Behörde aus, einem Fremden dürften gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen worden sei oder ein aufrechtes Rückkehrverbot oder Aufenthaltsverbot bestehe. Gemäß Paragraph 125, Absatz 16, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) blieben vor Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 (FrÄG 2011), Bundesgesetzblatt, I Nr. 38, erlassene Aufenthaltsverbote bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig.

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 26. Mai 2008 sei gegen den Beschwerdeführer ein Aufenthaltsverbot erlassen worden. Der dagegen erhobenen Berufung habe die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien mit Bescheid vom 26. November 2008 nicht stattgegeben. Die dagegen eingebrachte Beschwerde sei vom Verwaltungsgerichtshof (mit Erkenntnis vom 21. Juli 2011, Zl. 2008/18/0776) als unbegründet abgewiesen worden.

Damit sei die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG zwingend zu versagen gewesen. Nach § 11 Abs. 3 NAG seien nämlich nur die Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 Z 1 bis 6 NAG (nicht hingegen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG) "hinsichtlich Art. 8 EMRK zu überprüfen". Damit sei die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG zwingend zu versagen gewesen. Nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG seien nämlich nur die Erteilungshindernisse gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 3, 5, und 6 sowie Absatz 2, Ziffer eins, bis 6 NAG (nicht hingegen gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG) "hinsichtlich Artikel 8, EMRK zu überprüfen".

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass es sich beim vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall nicht um einen Übergangsfall nach dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, handelt und somit gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG idFBGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Vorauszuschicken ist, dass es sich beim vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall nicht um einen Übergangsfall nach dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, handelt und somit gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

Weiters wird festgehalten, dass sich die Beurteilung des gegenständlichen Falles im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (18. März 2013) nach den Bestimmungen des NAG idF BGBl. I Nr. 50/2012 richtet. Weiters wird festgehalten, dass sich die Beurteilung des gegenständlichen Falles im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (18. März 2013) nach den Bestimmungen des NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012, richtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen wurde oder ein aufrechtes Rückkehrverbot gemäß § 54 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 63 oder § 67 FPG besteht. Nach § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 6 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK geboten ist. Gemäß § 125 Abs. 16 FPG bleiben vor Inkrafttreten des FrÄG 2011 erlassene Aufenthaltsverbote gemäß § 60 FPG bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG erlassen wurde oder ein aufrechtes Rückkehrverbot gemäß Paragraph 54, FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 63, oder Paragraph 67, FPG besteht. Nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses

gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 3, 5, oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, bis 6 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK geboten ist. Gemäß Paragraph 125, Absatz 16, FPG bleiben vor Inkrafttreten des FrÄG 2011 erlassene Aufenthaltsverbote gemäß Paragraph 60, FPG bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass gegen ihn ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht. Er weist allerdings darauf hin, dass er seine vormalige Lebensgefährtin im Jahr 2012 geheiratet habe, dass seine nunmehrige Ehefrau - ebenso wie drei der vier gemeinsamen Kinder - mittlerweile die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten habe und dass sie an schweren Depressionen leide, weshalb ihr eine Übersiedlung ins Ausland unzumutbar wäre. Ausgehend davon vertritt er die Auffassung, dass § 11 Abs. 1 Z 1 NAG verfassungskonform einschränkend zu interpretieren sei, wenn dies Art. 8 EMRK erfordere. Es sei daher jedenfalls eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmen. Weiters führt der Beschwerdeführer ins Treffen, dass ihm aus den vom EuGH in seinem Urteil vom 15. November 2011, Rs C-256/11, Dereci u.a., angeführten Gründen ein Aufenthaltsrecht nicht verwehrt werden dürfe, wenn die österreichische Ankerperson im Fall der Verweigerung des begehrten Aufenthaltstitels de facto gezwungen wäre, sowohl Österreich als auch das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen. Eine derartige Ausnahmesituation liege hier vor. Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer Feststellungs- und Begründungsmängel geltend. Die Behörde habe es insbesondere unterlassen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob der "Anlass dieses Aufenthaltsverbotes" noch gewichtig genug wäre, um die Verweigerung des begehrten Aufenthaltstitels zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass gegen ihn ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht. Er weist allerdings darauf hin, dass er seine vormalige Lebensgefährtin im Jahr 2012 geheiratet habe, dass seine nunmehrige Ehefrau - ebenso wie drei der vier gemeinsamen Kinder - mittlerweile die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten habe und dass sie an schweren Depressionen leide, weshalb ihr eine Übersiedlung ins Ausland unzumutbar wäre. Ausgehend davon vertritt er die Auffassung, dass Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG verfassungskonform einschränkend zu interpretieren sei, wenn dies Artikel 8, EMRK erfordere. Es sei daher jedenfalls eine Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG vorzunehmen. Weiters führt der Beschwerdeführer ins Treffen, dass ihm aus den vom EuGH in seinem Urteil vom 15. November 2011, Rs C-256/11, Dereci u.a., angeführten Gründen ein Aufenthaltsrecht nicht verwehrt werden dürfe, wenn die österreichische Ankerperson im Fall der Verweigerung des begehrten Aufenthaltstitels de facto gezwungen wäre, sowohl Österreich als auch das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen. Eine derartige Ausnahmesituation liege hier vor. Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer Feststellungs- und Begründungsmängel geltend. Die Behörde habe es insbesondere unterlassen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob der "Anlass dieses Aufenthaltsverbotes" noch gewichtig genug wäre, um die Verweigerung des begehrten Aufenthaltstitels zu rechtfertigen.

Zum zuletzt genannten Punkt hat bereits die Behörde unter Verweis auf die hg. Rechtsprechung zutreffend darauf hingewiesen, dass es für das Vorliegen des Versagungsgrundes nach § 11 Abs. 1 Z 1 NAG nicht von Belang ist, aus welchen Gründen das Aufenthaltsverbot erlassen wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. November 2009, Zl. 2009/22/0286). Zum zuletzt genannten Punkt hat bereits die Behörde unter Verweis auf die hg. Rechtsprechung zutreffend darauf hingewiesen, dass es für das Vorliegen des Versagungsgrundes nach Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG nicht von Belang ist, aus welchen Gründen das Aufenthaltsverbot erlassen wurde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 10. November 2009, Zl. 2009/22/0286).

Mit der Frage, ob die in § 11 Abs. 1 Z 1 NAG erfolgte Anknüpfung des Gesetzgebers an das bloße Bestehen eines von einer inländischen Behörde erlassenen Aufenthaltsverbotes im Zusammenhang mit der Versagung eines Aufenthaltstitels aus verfassungsrechtlichen oder unionsrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken hervorruft, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2012, Zl. 2009/22/0262, ausführlich auseinandergesetzt und diese Frage verneint. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Das Gesetz trifft ausreichend Vorsorge, um - auch bei nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich geänderten Verhältnissen - den Vorgaben des Art. 8 EMRK bzw. den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Frage, ob die in Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG erfolgte Anknüpfung des Gesetzgebers an das bloße Bestehen eines von einer inländischen Behörde erlassenen Aufenthaltsverbotes im Zusammenhang mit der Versagung eines Aufenthaltstitels aus verfassungsrechtlichen oder unionsrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken hervorruft, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom

26. Juni 2012, ZI. 2009/22/0262, ausführlich auseinandergesetzt und diese Frage verneint. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Das Gesetz trifft ausreichend Vorsorge, um - auch bei nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich geänderten Verhältnissen - den Vorgaben des Artikel 8, EMRK bzw. den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Da somit dem angefochtenen Bescheid die behauptete Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da somit dem angefochtenen Bescheid die behauptete Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG unterbleiben. Die Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG unterbleiben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG sowie § 1 VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, iVm § 3 Z 1 VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG sowie Paragraph eins, VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, in Verbindung mit Paragraph 3, Ziffer eins, VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 30. Juli 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013220189.X00

Im RIS seit

13.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at